



**nationale
stillkommission**



MRI
Max Rubner-Institut

Geschäftsordnung

Nationale Stillkommission

am Max Rubner-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel



Präambel

Die Nationale Stillkommission – nachfolgend NSK – wurde in Anerkennung der Innocenti-Deklaration On the Protection, Promotion and Support of Breastfeeding gegründet. Die Bundesregierung folgte einem Beschluss der Weltgesundheitsversammlung von 1992, in der sich die Mitglieder zu Verpflichtungen auf Grundlage der Innocenti-Deklaration erklärt haben. Die NSK unterstützt die von WHO und UNICEF in der Innocenti-Deklaration formulierten Ziele, alle Frauen zum ausschließlichen Stillen und der anschließenden Fortführung des Stillens nach geeigneter Einführung von Beikost zu befähigen, das Vertrauen der Frauen in die Fähigkeit zum Stillen zu steigern und Stillhindernisse, die die Wahrnehmung und das Verhalten gegenüber dem Stillen beeinflussen, zu beseitigen.

Die NSK hat zum Ziel, die Entwicklung einer Stillkultur in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und das Stillen in Deutschland zu fördern. Zu den Kernaufgaben der NSK gehören die Beratung der Bundesregierung und anderer öffentlicher Einrichtungen zum Thema Stillen und zur Beseitigung von Stillhindernissen sowie die enge Kooperation und der Wissensaustausch zum Thema Stillen und Stillförderung mit den Fachgesellschaften, Berufsorganisationen und der Praxis.

Die NSK ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Ihre Mitglieder üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus. Der NSK gehören Mitglieder aus der Wissenschaft, aus medizinischen Fachgesellschaften, Berufsverbänden und Organisationen und Einrichtungen an, die sich für die Förderung des Stillens in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen.

Die NSK hat die Werteordnung des Grundgesetzes sowie die für die Beratungstätigkeiten maßgeblichen ethischen Grundsätze, wie sie z. B. in den Deklarationen des Weltärztebundes niedergelegt sind, zu beachten. Für die Akzeptanz der NSK als solche, ihre Beschlüsse und Empfehlungen ist dies von essentieller Bedeutung.



§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die NSK hat die Aufgabe, das Stillen in Deutschland in enger Kooperation mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Ziel ist die Förderung des Stillens als Regelernährung des Säuglings in Deutschland.

(2) Das Aufgabenspektrum der NSK umfasst Folgendes:

- Die Beratung der Bundesregierung und anderer öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf das Thema Stillen und die Beseitigung von Stillhindernissen,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für politisches und gesetzgeberisches Handeln der Bundesregierung,
- die Mitwirkung bei der Planung und Priorisierung von Maßnahmen zur Stillförderung der Bundesregierung unter Berücksichtigung evidenzbasierter Erkenntnisse zur Umsetzung des Stillens in Deutschland,
- Wissenstransfer zum Thema Stillen und Stillförderung in die medizinischen Fachgesellschaften, Berufsorganisationen, Praxis und Fachöffentlichkeit sowie Wissensaustausch mit diesen,
- die Feststellung von Wissensbedarf und daraus resultierendem Handlungsbedarf sowie Anregung von Forschungsarbeiten im Bereich des Stillens und
- die Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit dem Thema Stillen befassen, und vergleichbaren Einrichtungen und Organisationen in anderen Staaten und internationalen Organisationen.

§ 2 Stellung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der NSK ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der NSK persönlich und unabhängig aus. Sie können sich in ihrer Tätigkeit für die NSK nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und ihre regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen drücken die Mitglieder ihre Wertschätzung gegenüber der NSK und deren Aufgaben und Zielen aus.

(4) Die NSK hat bis zu 20 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzes und der Sprecherin oder des Sprechers, sofern nichts anderweitig in der Geschäftsordnung bestimmt wird.



(5) Die Mitglieder sollen sich durch fachliche bzw. wissenschaftliche Kompetenz in verschiedenen Bereichen zum Thema Stillen auszeichnen und / oder Organisationen und Einrichtungen vertreten, die das Stillen fördern oder beruflich mit stillenden Frauen und gestillten Kindern befasst sind.

(6) Die Mitglieder dürfen keine Beschäftigten aus Bundes- oder Landesministerien, keine aktiven Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung bzw. eines Landtages oder einer Landesregierung sein.

(7) Mitglieder können bis zu drei Jahre nach Beendigung ihres beruflichen Hauptamtes in die NSK berufen werden.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der NSK ist qua Amt als Vorsitzende oder als Vorsitzender Mitglied der NSK.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident des MRI nimmt in der NSK ihre bzw. seine satzungsgemäße Funktion als Repräsentantin bzw. Repräsentant des MRI wahr und vertritt das MRI in der NSK in ihrer bzw. seiner Leitungsfunktion für alle wissenschaftlichen und administrativen Belange des MRI. In dieser Funktion ist die Präsidentin oder der Präsident des MRI in das Verfahren der Auswahl, Berufung bzw. Einladung sowie Abberufung von Mitgliedern bzw. Mitwirkenden in der NSK einbezogen. Bestandteil des Verfahrens ist ein gutachterlicher Prozess gemäß § 11, welcher der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten der Mitglieder bzw. Mitwirkenden dient. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI sind externe, unabhängige Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter in den Prozess involviert, die zur Prüfung der Interessenerklärungen und Einordnung potentieller Interessenkonflikte gemäß § 11 in einem zweistufigen Begutachtungsverfahren beauftragt werden.

(10) Das Berufungsverfahren für neue Mitglieder ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

10.1 Die Präsidentin oder der Präsident des MRI bittet schriftlich die Leitung des Instituts für Kinderernährung und ggf. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie medizinischen Fachgesellschaften, Berufsverbänden und Organisationen, die sich mit dem Stillen, der Förderung des Stillens und / oder der Forschung zum Stillen in der Bundesrepublik Deutschland befassen, um Vorschläge für mögliche Mitglieder der NSK. Die Präsidentin oder der Präsident verweist dabei ausdrücklich auf die Ziele und die Aufgaben der NSK, ihre Unabhängigkeit und die erforderliche Fachkompetenz der Mitglieder unter Berücksichtigung von Interessenkonflikten.



10.2 Nach Einholung und Prüfung der Vorschläge, nach Abstimmung der Vorschläge mit der Leitung des Instituts für Kinderernährung und nach dem durchgeführten Verfahren gemäß § 11 der Geschäftsordnung nebst Anlagen, erstellt die Präsidentin oder der Präsident des MRI eine Kommissionsliste, anhand derer berufen wird.

10.3 Die Präsidentin oder der Präsident beruft schriftlich neue Mitglieder ad personam für die Dauer von drei Jahren (Berufungszeit).

10.4 Eine Wiederberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI ist möglich, sofern das Mitglied regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen hat und die sonstigen Voraussetzungen der Geschäftsordnung, insbesondere jene gemäß dem Verfahren nach § 11, erfüllt sind.

(11) Die Mitgliedschaft in der NSK endet automatisch nach dem Ablauf der Berufungszeit - sofern nicht eine Wiederberufung erfolgt -, bei Auflösung der NSK oder durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.

(12) Die Mitglieder der NSK können jederzeit schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI ihr Ausscheiden aus der NSK erklären. Der Austrittserklärung gleich steht die Rücknahme der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung gemäß § 12 (1) Unterabsatz 2.

Scheidet ein Mitglied der NSK vorzeitig aus, so hat eine Berufung eines neuen Mitglieds durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI gemäß dem Verfahren und unter den Vorgaben dieser Geschäftsordnung zu erfolgen.

(13) Mitglieder können von der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI schriftlich abberufen werden, sofern und soweit schwerwiegende Verstöße gegen die vorliegende Geschäftsordnung, gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen, gegen die Werteordnung des Grundgesetzes oder gegen ethische Grundsätze vorliegen, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit als Mitglied und auf die NSK als solche haben. Hierzu zählen insbesondere auch erhebliche Verstöße gegen die Unabhängigkeit der NSK in Anlehnung an § 11 der Geschäftsordnung. Bei Bekanntwerden des Verdachts eines erheblichen Verstoßes hat die Präsidentin oder der Präsident des MRI das betreffende Mitglied anzuhören und ihm die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme und Klärung des Verdachts binnen 4 Wochen einzuräumen. Im Anschluss informiert die Präsidentin oder der Präsident unmittelbar die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der NSK, leitet die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der NSK vertraulich weiter und gibt innerhalb von 4 Wochen schriftlich ihre bzw. seine Einschätzung zum Vorgang ab. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der NSK beraten über den Vorgang und geben ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen



gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ab. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der NSK über ihre bzw. seine Entscheidung. Die Abberufung wird mit dem Tag des Zugangs der Abberufung beim Mitglied gültig.

Die schriftliche Dokumentation hierzu erfolgt im Portal der NSK für das Verfahren gemäß § 11 der Geschäftsordnung.

§ 3 Vorsitz und Sprecheramt der NSK

(1) Den Vorsitz der NSK hat die Leitung des Instituts für Kinderernährung des MRI.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist erste Repräsentantin oder erster Repräsentant der NSK nach innen wie nach außen und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Mitglieder, ständigen Gäste, externen Expertinnen oder Experten, die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI und sonstige NSK-interne wie NSK-externe Personen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der NSK und ist für ihre inhaltliche Vorbereitung gemeinsam mit der Geschäftsstelle der NSK und in Abstimmung mit den Mitgliedern verantwortlich.

(3) Die Mitglieder wählen mehrheitlich aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für eine Dauer von drei Jahren (Amtszeit). Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers der NSK ist es, die NSK und ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen unter Beachtung der vorliegenden Geschäftsordnung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten und Informationen zur NSK nach außen zu kommunizieren. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Vorsitz der NSK und mit Unterstützung der Geschäftsstelle der NSK.

(4) Für den Vorsitz wie für das Sprecheramt in der NSK ist das Verfahren, das gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Mitgliedschaft gilt, beachtlich.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der NSK ist am Institut für Kinderernährung des MRI in Karlsruhe angesiedelt.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Leitung des Instituts für Kinderernährung.

(3) Die Geschäftsstelle der NSK unterstützt die Arbeit der NSK in allen administrativen und fachlichen Belangen, insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten:



- die Vorbereitung der Sitzungen der NSK und ihrer Arbeitsgruppen nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- die Vorbereitung der Einladungen für Sitzungen der NSK und ihrer Arbeitsgruppen,
- die Organisation und Administration von Sitzungen der NSK und ihrer Arbeitsgruppen,
- die Protokollführung bei Sitzungen der NSK unter Beachtung von § 8,
- die gemeinsame Erarbeitung von Stellungnahmen mit den Mitgliedern der NSK für die Bundesregierung,
- die fachliche Beantwortung von Anfragen Externer, falls erforderlich, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachexpertinnen oder Fachexperten in den Arbeitsgruppen der NSK,
- die elektronische Darstellung und Dokumentation der Interessenerklärungen im Portal der NSK sowie auf der Website der NSK als Zusammenfassung, einschließlich Zugangsgewährung für die Nutzerinnen und Nutzer und Administration des Portals sowie
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die NSK in Abstimmung mit dem MRI.

§ 5 Ständige Gäste, externe Expertinnen und Experten

(1) Ständige Gäste der NSK und ggf. von Arbeitsgruppen im Sinne von § 7 sind eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den für das Thema Stillen zuständigen Bundesministerien und ggf. weiteren Bundesministerien. Weitere ständige Gäste können Vertreterinnen oder Vertreter aus sonstigen Bundeseinrichtungen, Landes- oder Kommunaleinrichtungen, die Vertreterinnen oder die Vertreter der Geschäftsstelle der NSK und der Koordinierungsstelle für die Nationale Strategie zur Stillförderung am Institut für Kinderernährung sein. Vorschläge für Vertreterinnen oder Vertreter aus vorbenannten weiteren Einrichtungen werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Sprecherin oder den Sprecher der NSK herangetragen und in der NSK und mit den genannten Einrichtungen diskutiert. Die genannten Einrichtungen entscheiden über Entsendung ihrer jeweiligen Vertreterin oder ihres jeweiligen Vertreters in die NSK unter Beachtung von Absatz 4.

(2) Für konkrete Fragestellungen und Themengebiete kann die NSK externe Expertinnen oder Experten, das heißt Expertinnen oder Experten, die nicht Mitglieder der NSK sind, einladen, die hierfür in besonderer Weise fachlich ausgewiesen sind. Die externen Expertinnen oder Experten sollen ihre Stellungnahmen mündlich in den Sitzungen der NSK und / oder in Arbeitsgruppen abgeben und begründen. Die Teilnahme externer Expertinnen oder Experten an Sitzungen der NSK und / oder der Arbeitsgruppen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(3) Externe Expertinnen oder Experten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der NSK schriftlich eingeladen.



(4) Die Mitwirkung der ständigen Gäste wie auch der externen Expertinnen und Experten erfolgt unter Beachtung der vorliegenden Geschäftsordnung, insbesondere unter den Bedingungen des Verfahrens gemäß § 11 nebst Anlagen.

§ 6 Sitzungen, Beratungen, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen der NSK werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen und geleitet (Sitzungsleitung). Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher der NSK die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungen der NSK sind nicht öffentlich. Die Beratungen der NSK sind vertraulich.

(3) Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Geschäftsstelle der NSK nach Rücksprache mit dem Vorsitz und nach terminlicher Abstimmung mit den Mitgliedern der NSK festzulegen. Die Mitglieder sollen über die jeweils nächste Sitzung rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen nach der letzten Sitzung, informiert werden und können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Die Tagesordnung soll spätestens zwei bis vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern, ständigen Gästen und externen Expertinnen oder Experten zugeleitet werden.

(4) Die Sitzungen der NSK sollen mindestens einmal im Jahr im Plenum stattfinden. Sitzungen können auch als Web- oder Videokonferenz stattfinden.

(5) Die Mitglieder der NSK, einschließlich Vorsitz und Sprecherin oder Sprecher, nehmen an den Sitzungen der NSK und an einzelnen Arbeitsgruppen teil. Zudem werden ständige Gäste gemäß § 5 Absatz 1 eingeladen. Externe Expertinnen oder Experten können gemäß § 5 Absatz 2 ebenso eingeladen werden.

(6) Bei Verhinderung der Teilnahme von Mitgliedern, ständigen Gästen und externen Expertinnen oder Experten ist eine schriftliche Absage (auch per E-Mail) an die Geschäftsstelle erforderlich. Für Mitglieder der NSK und externe Expertinnen oder Experten ist eine Vertretung nicht zulässig. Ständige Gäste können sich vertreten lassen.

(7) Die Beratungsergebnisse der NSK werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Legen Mitglieder schriftliche Voten oder Stellungnahmen zur Erörterung vor, werden diese in die Beratungen der NSK ebenfalls mit aufgenommen.

(8) Die NSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.



(9) Die NSK entscheidet auf der Grundlage ihrer Beratungsergebnisse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Das Endergebnis der Abstimmungen wird schriftlich im Protokoll niedergelegt und von der Sitzungsleitung unterzeichnet. Ständige Gäste und externe Expertinnen oder Experten sind nicht stimmberechtigt. Die externen Expertinnen oder Experten verlassen vor der Abstimmung den Abstimmungsraum.

(10) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist im Ausnahmefall nach Absprache der Mitglieder untereinander und gemeinsam mit der Geschäftsstelle der NSK möglich.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Um ihre Aufgaben und Ziele gemäß § 1 umzusetzen, bildet die NSK Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Aufgaben oder Fragestellungen.

(2) Arbeitsgruppen beraten sich unabhängig von den Sitzungen der NSK mindestens einmal im Jahr, sofern die NSK und / oder die Arbeitsgruppen in Abstimmung mit der NSK nichts anderes festlegen. Jede Arbeitsgruppe benennt eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der die Arbeitsgruppensitzungen gemeinsam mit der Geschäftsstelle der NSK organisiert und die Arbeitsgruppe in der NSK vertritt; sie oder er stimmt sich mit der Geschäftsstelle über die Protokollierung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung gemäß § 8 ab.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen der NSK von der Leiterin oder vom Leiter der Arbeitsgruppe vorgestellt und in der NSK zur Diskussion gestellt. Die NSK gibt die Ergebnisse an die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung oder mit Rückfragen zurück oder beschließt die Ergebnisse auf der Grundlage von § 6.

(4) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen finden Eingang in die Arbeiten der NSK und werden in die Niederschriften der NSK gemäß § 8 aufgenommen.

§ 8 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der NSK und ihrer Arbeitsgruppen sind Ergebnisprotokolle mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Ort und Tag der Sitzung,



- Namen und Unterschriften der anwesenden Personen (Unterschriften bei Treffen in Präsenz),
- wesentlicher Inhalt (Zusammenfassung) der Beratungen und Diskussionen,
- Beratungsergebnisse in der von der Sitzungsleitung zu unterzeichnenden Fassung sowie
- Benennung von Aufgaben, die von Mitgliedern der NSK, ständigen Gästen, externen Expertinnen oder Experten und der Geschäftsstelle bis zu einem vereinbarten Termin zu übernehmen sind.

(2) Die Protokolle sind allen Mitgliedern und den ständigen Gästen spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung des Protokolls zu erheben. Über Einwendungen, denen nicht Rechnung getragen wird/werden kann, ist in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren gemäß § 6 Absatz 10 zu entscheiden. Die finale Fassung des Protokolls wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und allen Mitgliedern, den ständigen Gästen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI übermittelt.

§ 9 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Informationen, die in der NSK erarbeitet wurden und die für eine breite Öffentlichkeit wie auch für die Fachöffentlichkeit vorgesehen sind, erfolgt in Abstimmung mit dem MRI.

§ 10 Reisekostenerstattung

(1) Die Reisekostenerstattung der berufenen Mitglieder der NSK richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Reisekostenerstattung für ständige Gäste und externe Expertinnen oder Experten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen nach Satz 1 gelten nicht für Bedienstete anderer Bundesbehörden aus den Bundesministerien, da innerhalb desselben Ressorts zwischen den Behörden Reisekosten nicht erstattet werden (vgl. § 61 BHO Abs. 1 und VV Nr. 4 zu § 61 BHO).



(3) Alle in Angelegenheiten der NSK erforderlichen Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsstelle der NSK nach Abstimmung mit der Verwaltung des MRI. Für die Sitzungen der NSK gilt diese mit der Einladung als erteilt.

(4) Andere Kosten, als Reisekosten, werden nicht erstattet.

§ 11 Unabhängigkeit, Interessenkonflikte

(1) Bei der Berufung in die NSK und in jedem Stadium der Tätigkeit der NSK und ihrer Arbeitsgruppen muss vermieden werden, dass Mitglieder, ständige Gäste, Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Expertinnen oder Experten in der NSK mitwirken, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, der die Unabhängigkeit der Tätigkeit in der NSK nicht gewährleistet.

(2) Vorliegende Interessenkonflikte werden in drei Stufen unterteilt, die folgendermaßen definiert sind:

2.1 **Erhebliche** Interessenkonflikte können insbesondere vorliegen, wenn eine oder mehrere kontinuierliche Kooperation/en und in diesem Sinne enge Beziehung/en zu Akteurinnen oder Akteuren oder Einrichtungen im Ernährungs-/Lebensmittelsektor oder Gesundheitssektor bestehen, wie etwa zur Lebensmittelindustrie, zur pharmazeutischen oder chemischen Industrie, zu Herstellern von Medizinprodukten; zu industriellen Interessenverbänden oder zu Interessenverbänden im Ernährungs-/Lebensmittelsektor oder im Gesundheitssektor und ein Bezug zu Tätigkeiten der NSK oder zu einem in der NSK bearbeiteten Thema gegeben ist. Solche engen Beziehungen können insbesondere dadurch begründet sein, dass in den letzten drei Kalenderjahren vor der Berufung, im laufenden Jahr der Berufung, zum Zeitpunkt der Berufung oder während der Tätigkeit in der NSK

- eine entgeltliche oder anderweitig vergütete Kooperation mit bzw. Beziehung zu Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen oder Personen besteht (z.B. in Form von Beratungs-, Vortrags- oder Beiratstätigkeiten) oder
- anderweitige persönliche Vorteile in Bezug auf Kooperationen mit oder Beziehungen zu genannten Akteurinnen oder Akteuren oder Einrichtungen bestehen,

die auf die Tätigkeit der NSK und ihrer Arbeitsgruppen, insbesondere Stellungnahmen und Empfehlungen, unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen haben können.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.



2.2 **Moderate** Interessenkonflikte können insbesondere vorliegen bei einzelnen, punktuellen, zeitlich beschränkten Kooperationen mit oder Beziehungen zu den in Absatz 2.1 genannten Akteurinnen und Akteuren oder Einrichtungen, die Bezug zu Tätigkeiten der NSK oder zu einem in der NSK bearbeiteten Thema haben und auf die dokumentierte Tätigkeit der NSK und ihrer Arbeitsgruppen, insbesondere Stellungnahmen und Empfehlungen, unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen haben können.

2.3 **Geringe** Interessenkonflikte können insbesondere vorliegen bei Kooperationen mit oder Beziehungen zu den in Absatz 2.1 genannten Akteurinnen und Akteuren oder Einrichtungen, die keinen Bezug zu Tätigkeiten der NSK oder zu einem in der NSK bearbeiteten Thema haben und somit grundsätzlich keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Beratungen der NSK haben.

(3) Es werden **grundsätzlich** nur Mitglieder berufen, ständige Gäste sowie externe Expertinnen oder Experten eingeladen und Mitwirkende in die NSK einbezogen, die **keine oder nur geringe** Interessenkonflikte i.S.v. § 11 Absatz 2.3 im laufenden Jahr und in den letzten drei Kalenderjahren vor der Berufung unter Bezugnahme auf die vorliegende Geschäftsordnung aufweisen.

Personen, bei denen ein **geringer** Interessenkonflikt i.S.v. § 11 Absatz 2.3 besteht, können in die NSK berufen werden bzw. Mitglied der NSK bleiben bzw. dort mitwirken, sofern

- sie eine fachspezifische Expertise aufweisen und somit für die Mitwirkung in der NSK unerlässlich sind und
- die strikte Einhaltung der Glaubwürdigkeit und Integrität der NSK erfolgt und
- sie keine Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. Sprecherin oder Sprecher in der NSK innehaben und
- sie keine Arbeitsgruppenleitung zu Themen der NSK und keine führende Autorenrolle innehaben bzw. erhalten, die den Interessenkonflikt betreffen.

Personen, bei denen ein **moderater** Interessenkonflikt i.S.v. § 11 Absatz 2.2 besteht, können **im schriftlich begründeten Einzelfall** in die NSK berufen werden bzw. Mitglied der NSK bleiben bzw. dort mitwirken, sofern

- sie eine fachspezifische Expertise aufweisen, die nach sorgfältiger Recherche nicht durch vergleichbare Expertinnen und Experten ohne Interessenkonflikte ersetzbar und somit für die Mitwirkung in der NSK unerlässlich sind und
- ein inhaltlich-thematischer Nutzen für die NSK gegeben ist und



- das Fehlen spezifischer Expertise und damit unzureichender Themenbearbeitung in der NSK durch die Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung vermieden wird und
- die strikte Einhaltung der Glaubwürdigkeit und Integrität der NSK erfolgt und
- sie keine Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. Sprecherin oder Sprecher in der NSK innehaben und
- sie keine Arbeitsgruppenleitung zu Themen der NSK und keine Autorenrolle innehaben bzw. erhalten, die den Interessenkonflikt betreffen und
- ihnen das Stimmrecht bei Beschlussfassungen zu Themen, die den Interessenkonflikt betreffen, entzogen wird.

Personen, bei denen ein **erheblicher** Interessenkonflikt i.S.v. § 11 Absatz 2.1 besteht, sind von der Mitwirkung in der NSK ausgeschlossen bzw. auszuschließen.

Die eingeschränkte Mitgliedschaft / Mitwirkung gilt für Interessenkonflikte, die im Erfassungszeitraum (laufendes Jahr sowie die zurückliegenden drei Kalenderjahre) bestehen. Durch die jährliche Abfrage der Interessenkonflikte kann eine eingeschränkte Mitgliedschaft / Mitwirkung während einer Berufungsperiode aufgehoben werden.

(4) Um die Unabhängigkeit und Transparenz der NSK zu gewährleisten, Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Grundlage für eine Begutachtung und Entscheidung über die Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte zu haben, werden folgende Verfahrensregelungen getroffen:

4.1 Interessenerklärungen

4.1.1 Zu Beginn einer jeden Berufungsperiode sind Kandidatinnen oder Kandidaten für die Mitgliedschaft, Mitglieder, ständigen Gäste und externen Expertinnen oder Experten verpflichtet, eine schriftliche Interessenerklärung für das laufende Jahr sowie für die zurückliegenden drei Kalenderjahre im Portal der NSK abzugeben. Ergeben sich im Laufe der Tätigkeit neue Tatsachen, die die Besorgnis eines Interessenkonflikts ergeben könnten, sind die betroffenen Personen verpflichtet, diese anzuzeigen.

4.1.2 Während der laufenden Berufungsperiode/Mitwirkung in der NSK erfolgt eine jährliche Überprüfung der Unabhängigkeit der Mitglieder, ständigen Gäste und externen Expertinnen oder Experten für das laufende Jahr sowie die zurückliegenden drei Kalenderjahre.



4.1.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK, die Präsidentin oder der Präsident des MRI sowie Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter sind zu Beginn einer jeden Berufungsperiode zur Abgabe von Interessenerklärungen verpflichtet.

Eine Mustervorlage für die im Portal der NSK abgebildeten Interessenerklärungen findet sich in Annex 2.

4.1.4 Die Interessenerklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, die *nicht* Mitglied der NSK werden, werden gemäß der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung in Verbindung mit § 12 der Geschäftsordnung unverzüglich von der Geschäftsstelle der NSK im Portal der NSK gelöscht.

4.2 Lebenslauf

4.2.1 Zusätzlich zu den Interessenerklärungen haben Kandidatinnen oder Kandidaten für die Mitgliedschaft, neue ständige Gäste, neue externe Expertinnen und Experten, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK, die neu ins Amt berufene Präsidentin oder der neu ins Amt berufene Präsident des MRI sowie Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter zu Beginn ihrer Gutachtertätigkeiten ihren Lebenslauf vorzulegen.

Die Vorlage erfolgt elektronisch im Portal der NSK für das Verfahren zu Interessenerklärungen. Eine Mustervorlage findet sich in Annex 1.

4.2.2 Bereits berufene Mitglieder, ständige Gäste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK, die Präsidentin oder der Präsident des MRI sowie Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter sind aufgefordert, bei jeder neuen Berufungsperiode eine aktualisierte Version des Lebenslaufes im Portal der NSK einzustellen.

4.3 Begutachtung

4.3.1 Alle Interessenerklärungen werden einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Koordination des Begutachtungsverfahrens obliegt der Geschäftsstelle der NSK in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der NSK.

4.3.2 Die Begutachtung von Interessenerklärungen hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte findet durch eine externe, unabhängige Erstgutachterin oder einen externen, unabhängigen Erstgutachter sowie eine externe, unabhängige Zweitgutachterin oder einen externen, unabhängigen Zweitgutachter statt. Voraussetzung für die gutachterliche Tätigkeit ist eine



ausgewiesene fachliche Expertise in humanmedizinischen, gesundheitsökonomischen oder verwandten Fachgebieten sowie eine nachgewiesene langjährige Erfahrung in der gutachterlichen Tätigkeit mit Bezug zu Forschungsthemen und/oder politischen/gesetzgeberischen Handlungsmaßnahmen im medizinischen Umfeld.

Die Personen müssen imstande sein, qualifizierte und objektive Gutachten am Maßstab der vorliegenden Geschäftsordnung zu erstellen und eine kritische Analyse der eingereichten Daten und Dokumente vorzunehmen. Die Personen zeichnen sich durch eine professionelle Arbeitsweise aus, gehen systematisch und nachvollziehbar in ihrer Arbeitsweise vor und sind in der Lage, potentielle Interessenkonflikte von Mitwirkenden unter Abwägung von potentielltem Nutzen in Einzelfällen für die NSK und potentielltem Schaden für die NSK als solche zu beurteilen.

4.3.3 Die Präsidentin oder der Präsident des MRI ist in das gutachterliche Verfahren aufgrund ihrer bzw. seiner Stellung als Repräsentantin bzw. Repräsentant des MRI gemäß § 2 Absatz 9 in Verbindung mit den Regelungen von § 11 eingebunden.

4.3.4 Die Begutachtung von Interessenerklärungen hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte erfolgt

- **zu Beginn einer jeden Berufungsperiode** für Kandidatinnen oder Kandidaten für die Mitgliedschaft, die Mitglieder, die ständigen Gäste, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK und die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI durch eine externe, unabhängige Gutachterin oder einen externen, unabhängigen Gutachter (Erstgutachterin oder Erstgutachter); diese Begutachtung wird durch eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) ergänzt; an die externe Begutachtung schließt sich eine finale Begutachtung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI an (außer in Bezug auf die eigene Person), bevor sie/er eine Entscheidung über den weiteren Fortgang im Berufungsprozess gemäß § 2 Absatz 9 trifft;
- **zu Beginn einer jeden Berufungsperiode** für die Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI, bevor sie/er eine Entscheidung über die Einladung der Erst- und Zweitgutachterin bzw. des Erst- und Zweitgutachters trifft;



- **vor der Einladung von externen Expertinnen und Experten** aufgrund ihrer kurzfristigen oder themenbezogenen Tätigkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI, bevor sie/er eine Entscheidung über die Einladung gemäß § 5 Absatz 3 trifft;
- **jährlich und ggf. vor Sitzungen der NSK** für Mitglieder, ständige Gäste, die aktiv mitwirkenden externen Expertinnen und Experten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI, bevor sie/er eine Entscheidung über die Fortführung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung trifft.

4.3.5 Die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Präsidentin oder der Präsident des MRI dokumentieren ihre Bewertungen bzw. Entscheidungen im Portal der NSK und informieren die Geschäftsstelle der NSK, welche die weiteren Schritte gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung koordiniert.

4.3.6 Die Präsidentin oder der Präsident des MRI stimmt sich mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der NSK sowie der Geschäftsstelle der NSK über die Ergebnisse des Begutachtungsprozesses ab.

4.3.7 Im Fall divergierender Begutachtungen stimmen sich die Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Präsidentin oder der Präsident des MRI und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der NSK ab.

4.3.8 Die Entscheidung über die (Fortführung der) Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung obliegt final der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI. Die betroffenen Personen werden durch die Geschäftsstelle der NSK über das Ergebnis informiert.

4.4 Zugang zu Daten im Portal der NSK für das Verfahren zu Interessenerklärungen

Die Zugänge zu Daten im Portal der NSK erfolgen je nach Funktion und Rolle in der NSK:

Alle Interessenerklärungen, Lebensläufe, Begutachtungen und Bewertungen sind im Portal der NSK für alle Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK, die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI und Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter zugänglich in dem Sinne, dass jede dieser Personen einen Lesezugriff auf diese Daten hat (**Lesezugriff**). Darüber hinaus kann jede dieser Personen ihre eigenen Daten bearbeiten (**Bearbeitungsfunktion**); die Bearbeitung der Daten durch andere Personen ist explizit ausgeschlossen.



Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft, ständige Gäste und externe Expertinnen und Experten haben ebenfalls einen **Lesezugriff und eine Bearbeitungsfunktion** für ihre eigenen Daten.

4.5 Transparenzmachung von Interessenerklärungen und Lebensläufen auf der NSK-Homepage

Interessenerklärungen: Auf der Grundlage der eingereichten und begutachteten bzw. bewerteten Interessenerklärungen erstellt die Geschäftsstelle der NSK eine Zusammenfassung, die auf der Homepage der NSK jeweils bis spätestens zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Jahres veröffentlicht wird.

Lebensläufe: Der Lebenslauf von Mitgliedern, ständigen Gästen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der NSK, der Präsidentin oder des Präsidenten des MRI und der Erst- und Zweitgutachterin bzw. des Erst- und Zweitgutachters wird der Öffentlichkeit gegenüber auf der Homepage der NSK transparent gemacht. Auf die Veröffentlichung der Lebensläufe externer Expertinnen und Experten wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet.

Für die Einwilligung zur Transparenzmachung ist § 12 in Verbindung mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung der betreffenden Personen beachtlich.

4.6 Konkretisierung der Verfahrensweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist das in Annex 3 zu dieser Geschäftsordnung beschriebene, konkretisierte Verfahren durchzuführen.



§ 12 Datenschutz, Einwilligungserklärung und IT-Sicherheit

(1) Personenbezogene Daten, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, werden vertraulich und gemäß den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung jeder Person verarbeitet. Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist im Portal der NSK für das Verfahren zu Interessenerklärungen hinterlegt und bedarf der Kenntnisaufnahme und Zustimmung im Portal von folgenden Personen:

- Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft
- Mitglieder
- ständige Gäste
- externe Expertinnen und Experten
- Mitglieder der Geschäftsstelle der NSK
- Präsidentin oder Präsident des MRI
- Erst- und Zweitgutachterin /-gutachter

Ein Muster der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung findet sich in Annex 4 zu dieser Geschäftsordnung.

Die Rücknahme der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung führt zum unverzüglichen Ausscheiden aus der NSK.

(2) Die Beschäftigten am MRI, die Tätigkeiten im Rahmen der NSK ausüben, sind auf die Grundsätze der DSGVO verpflichtet sowie auf die Einhaltung von Dienst- und Privatgeheimnissen (Verpflichtungsgesetz).

(3) Das IT-Sicherheitskonzept des MRI gewährleistet Datenintegrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Angaben.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MRI. Änderungswünsche können dem MRI durch Beschlussfassung der NSK vorgelegt werden.



§ 14 Inkrafttreten

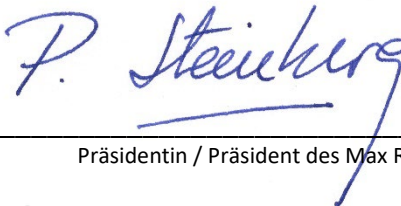
Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung vom 1. Januar 2021 tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2024** in Kraft.

§ 15 Sonstiges

Sollte bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung die Fertigstellung des Portals der NSK für das Verfahren zu Interessenerklärungen noch nicht erfolgt sein, erfolgt die Abgabe der Interessenerklärungen und Lebensläufe sowie der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung vorerst anhand der Vorlagen in den Annexen 1 und 2 sowie 4 – jeweils mit Datum und Unterschrift – und der Versand dieser Dokumente an die Geschäftsstelle der NSK per E-Mail. Die Begutachtung und Dokumentation der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des MRI erfolgt in diesem Fall ebenfalls per E-Mail mit Datum und Signatur an die Geschäftsstelle der NSK.

Die übrigen Regelungen der Geschäftsordnung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Karlsruhe, den 12.12.2023



Präsidentin / Präsident des Max Rubner-Instituts

Nationale Stillkommission

Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
Haid-und-Neu-Straße 9
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 6625 - 617
stillkommission@mri.bund.de
www.mri.bund.de/nationale-stillkommission



Annex 1 – Mustervorlage für Lebenslauf gemäß § 11 der Geschäftsordnung

Name, Vorname, Titel

Aktuelle berufliche Position / Arbeitgeber (z.B. Lehrstuhl für XYZ, Universität XYZ)

Berufliche Position / Arbeitgeber (z.B. Lehrstuhl für XYZ, Universität XYZ) in den letzten drei Kalenderjahren (sofern abweichend von der aktuellen Position/dem aktuellen Arbeitgeber)

Stationen der beruflichen Ausbildung / des Studiums

Relevante Fort- oder Weiterbildungen (z.B. IBCLC) (optional)

Ausgewählte Ehrungen, Preise (optional)

Ausgewählte Publikationen mit Themenbezug, max. 5 (Artikel in Fachzeitschriften, Monografien und Herausgeberschaften etc.) (optional)

Die Regelungen zum Datenschutz gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zur Kenntnis genommen und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bearbeitet, unterschrieben und dem Lebenslauf sowie der Interessenerklärung zur Einreichung bei der Geschäftsstelle der NSK beigelegt.

Ort und Datum

Unterschrift



Annex 2 – Mustervorlage für Interessenerklärung gemäß § 11 der Geschäftsordnung

- **Kandidatinnen oder Kandidaten für die Mitgliedschaft vor ihrer Berufung in die Nationale Stillkommission (NSK), neue ständige Gäste und neue externe Expertinnen oder externe Experten:**
Angabe der Aktivitäten des laufenden Jahres sowie drei Kalenderjahre zurückliegend ab Anfrage
- **Aktuelle Mitglieder inkl. Vorsitzende oder Vorsitzender, aktuelle ständige Gäste und aktuelle externe Expertinnen oder externe Experten:**
Jährliche Angaben während der Mitgliedschaft für das laufende Jahr sowie drei Kalenderjahre zurückliegend
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK und Präsidentin oder Präsident des MRI:**
Jährliche Angaben während der Tätigkeit für das laufende Jahr sowie drei Kalenderjahre zurückliegend; **bei neu eingestellten/neu berufenen Personen:** Angaben für das laufende Jahr sowie drei Kalenderjahre zurückliegend ab Anfrage
- **Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter:**
Für Aktivitäten des laufenden Jahres sowie drei Kalenderjahre zurückliegend ab Abfrage
- **Änderungsanzeigen** der vorbenannten Personenkreise **jederzeit – sofern erforderlich**

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname, Titel		
Arbeitgeber / Institution	Gegenwärtig	In den letzten drei Kalenderjahren (optional: sofern von gegenwärtiger Position abweichend)
Position / Funktion in der Institution/beim Arbeitgeber		
Adresse		
E-Mail-Adresse		
Bei Rückfragen telefonisch zu erreichen unter		
Funktion in der Nationalen Stillkommission		
Datum		
Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht		

2. Direkte, finanzielle Interessen

Hier werden **finanzielle Beziehungen** zu Unternehmen, Institutionen oder Interessenverbänden im Lebensmittelsektor oder im Gesundheitswesen erfasst. Haben Sie oder die Einrichtung, für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres oder der drei Kalenderjahre davor **Zuwendungen** erhalten von Unternehmen der Ernährungs-/Lebensmittel- oder Gesundheitswirtschaft (z.B. Lebensmittelhersteller, Arzneimittelindustrie, Medizinproduktindustrie), industriellen Interessenverbänden, kommerziell orientierten Auftragsinstituten, Versicherungen/Versicherungsträgerinnen und -trägern, oder von öffentlichen Geldgeberinnen und Geldgebern (z.B. Ministerien), Körperschaften/Einrichtungen der Selbstverwaltung, Stiftungen, oder anderen Geldgeberinnen und Geldgebern? Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	Namen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner	Zeitraum der Beziehung/Tätigkeit ¹	Thema, Bezug zur NSK ²	Art der Zuwendung ³	Höhe der Zuwendung ⁴	Empfängerin bzw. Empfänger ⁵
Beraterinnen- oder Beratertätigkeit						
Gutachterinnen- oder Gutachtertätigkeit						
Mitwirkung/Beschäftigung in einem Unternehmen (Anstellung) oder in Organen eines Unternehmens (z.B. Aufsichtsrat, Betriebsrat), bei Institutionen, Interessenvertretungen, Verbänden oder anderen o.g. Institutionen						
Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board)						
Schulungstätigkeit						
Vorträge auf Einladung oder im Auftrag von Unternehmen der Gesundheits- oder Ernährungs-/Lebensmittelwirtschaft						
Vorträge auf Veranstaltungen Dritter (z.B. Ärztekammern, Fachgesellschaften) mit teilweiser (Re-)Finanzierung der Veranstaltung durch Unternehmen der Gesundheits- oder Ernährungs-/Lebensmittelwirtschaft						
Organisation/wissenschaftliche Leitung von Veranstaltungen oder Beteiligung an Veranstaltungen mit repräsentativer Funktion (z.B. Schirmherrschaft, Präsidenschaft)						
Autorinnen- oder Autorenschaft /oder Co-Autorinnenschaft bzw. Co-Autorenschaft						
Forschungsvorhaben/ Durchführung (klinischer) Studien						

Eigentümerinteressen (Patent- oder Urheberrecht)						
--	--	--	--	--	--	--

¹ Innerhalb des Erfassungszeitraums, d.h.im gegenwärtigen Jahr und den zurückliegenden drei Jahren, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)

² Angabe des Themas, zusätzlich Angabe einer Selbsteinschätzung des Bezugs zur NSK: „Nein“ oder „Ja“

³ Honorar, Drittmittel, geldwerte Vorteile (z.B. Personal- oder Sachmittel; Reisekosten, Teilnahmegebühren, Bewirtung i.R. von Veranstaltungen), Verkaufslizenz

⁴ Es können gerundete Beträge angegeben werden (z.B. bei Beiträgen >1000 € jeweils auf die nächste Tausenderstelle): Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtsumme der Zuwendungen für eine angegebene Tätigkeit über den Erfassungszeitraum, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr).

Diese Angaben werden vertraulich behandelt.

⁵ Bitte angeben: 1 = persönlich, 2 = Arbeitgeber/Institution und direkte Entscheidungsverantwortung für Mittelverwendung durch Erklärende bzw. Erklärenden

3. Indirekte Interessen

Hier werden **persönliche Beziehungen** zu Einrichtungen und Interessenverbänden im Bereich Gesundheit im Allgemeinen bzw. Ernährung und Lebensmittel im Speziellen, akademische und wissenschaftliche Interessen oder Standpunkte sowie Schwerpunkte beruflicher Tätigkeiten/Einkommensquellen erfasst (für den Zeitraum des laufenden Jahres und der drei Kalenderjahre davor). Hierunter fallen auch solche, die indirekt mit finanziellen persönlichen Interessen verbunden sein können.

Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	Namen / Schwerpunkte (bitte konkret benennen)	Zeitraum der Beziehung/ Tätigkeit ⁶	Themenbezug zur NSK ⁷
Mitgliedschaft und Funktion/ (z.B. Mandatstragende, Vorstand) in wissenschaftlichen Fachgesellschaften			
Mitgliedschaft und Funktion in Interessenverbänden (z.B. Berufsverbände, Institutionen der Selbstverwaltung, Patientenselbsthilfegruppen, Verbraucherververtretungen oder anderen Verbänden; NICHT wissenschaftliche Fachgesellschaften)			
Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten und Publikationen			
Schwerpunkte klinischer/beruflicher Tätigkeiten			
Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten			
Persönliche Beziehungen (als Partnerin bzw. Partner oder Verwandte 1. Grades) zu Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheits- oder Ernährungs-/Lebensmittelwirtschaft			

4. Sonstige Interessen

Sehen Sie andere Aspekte oder Umstände, die von Dritten als einschränkend in Bezug auf Ihre Objektivität oder Unabhängigkeit wahrgenommen werden könnten?

⁶ Innerhalb des Erfassungszeitraums, d.h. im gegenwärtigen Jahr und den zurückliegenden drei Kalenderjahren, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)

⁷ Angabe einer Selbsteinschätzung „Nein“ oder „Ja“



**nationale
stillkommission**



Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich alle mir derzeit bekannten Umstände aufgeführt habe, die gegebenenfalls zu einem persönlichen Interessenkonflikt bei der Mitwirkung in der NSK führen können.

Die Regelungen zum Datenschutz gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zur Kenntnis genommen und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bearbeitet, unterschrieben und dem Lebenslauf sowie der Interessenerklärung zur Einreichung bei der Geschäftsstelle der NSK beigefügt.

Ort und Datum

Unterschrift



Annex 3 – Konkretisierung der Verfahrensweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten

In Ergänzung zu § 11 der Geschäftsordnung gilt folgendes:

a) Zu Beginn einer jeden Berufungsperiode

Die Geschäftsordnung der NSK nebst Anlagen wird den Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft vor ihrer Berufung, den ständigen Gästen vor ihrer Entsendung in die NSK, neuen externen Expertinnen und Experten vor ihrer Einladung, neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der NSK, der neu berufenen Präsidentin oder dem neuberufenen Präsidenten des MRI und Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachtern vor ihrer erstmaligen Begutachtung von Interessenerklärungen durch die Geschäftsstelle der NSK übermittelt. Die Geschäftsstelle der NSK verweist dabei insbesondere auf die Regelungen und das Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und vergibt die Zugänge für das Portal der NSK für das Verfahren zu Interessenerklärungen.

Die Begutachtung der eingereichten Dokumente und Informationen und die Entscheidung über die Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung erfolgt gemäß § 11 Absatz 4.3 der Geschäftsordnung in Verbindung mit sonstigen Regelungen dieser Geschäftsordnung.

b) Während der laufenden Berufungsperiode

Während der laufenden Berufungsperiode erfolgt eine **jährliche Überprüfung** der Unabhängigkeit für das laufende Jahr sowie für die drei zurückliegenden Kalenderjahre gemäß § 11 Absatz 4.3 in Verbindung mit sonstigen Regelungen dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle der NSK bittet die Mitglieder, die ständigen Gäste und die aktiv mitwirkenden externen Expertinnen und Experten um Aktualisierung ihrer Daten (Interessenerklärung, ggf. Lebenslauf) im Portal der NSK.

Die Begutachtung der aktualisierten Daten und die Entscheidung über die Fortführung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung erfolgt gemäß § 11 Absatz 4.3 in Verbindung mit sonstigen Regelungen dieser Geschäftsordnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des MRI.

c) Änderungsanzeigen

Eine Anzeige aufgrund von Änderungen bei für die NSK relevanten Daten (z.B. im Lebenslauf und / oder in der Interessenerklärung) während der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung in der NSK vor Ablauf der nächsten Abfrage hat durch die betreffende Person zu erfolgen.



Die Vorlage des geänderten Lebenslaufs bzw. der geänderten Interessenerklärung erfolgt bei der Geschäftsstelle der NSK. Die Prüfung möglicher Interessenkonflikte erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI, bevor sie/er eine Entscheidung über das Vorgehen trifft und diese schriftlich begründet; die Entscheidung teilt sie/er der Geschäftsstelle der NSK mit.

c) Einladung zu Sitzungen

Mit dem Einladungsschreiben zur nächsten Sitzung der NSK werden die Mitglieder, ständigen Gäste und die zu einer Sitzung / einem Thema eingeladenen externen Expertinnen oder Experten schriftlich gebeten, der Geschäftsstelle der NSK mitzuteilen, ob unter Bezugnahme auf die Tagesordnung der Sitzung Umstände vorliegen, die einen Interessenkonflikt gemäß § 11 Absatz 2 begründen können. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig im Vorfeld schriftlich an die Geschäftsstelle der NSK. Bejahen Personen einen (möglichen) Interessenkonflikt, bittet sie die Geschäftsstelle der NSK um Dateneingaben im Portal der NSK für das Verfahren zu Interessenkonflikten. Die Prüfung möglicher Interessenkonflikte und Entscheidung über die Mitwirkung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des MRI gemäß § 11 Absatz 4.3 in Verbindung mit sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung.

d) Unmittelbar vor Sitzungsbeginn

Unmittelbar vor Sitzungsbeginn weist die Sitzungsleitung mündlich auf die Geschäftsordnung der NSK und die dortigen Bestimmungen zur Unabhängigkeit der NSK und zu Interessenkonflikten hin. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind mögliche Interessenkonflikte generell oder in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte transparent zu machen und offenzulegen. Die Sitzungsleitung prüft, ggf. in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI und ggf. nach einer Unterbrechung der Sitzung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, der eine Mitwirkung der betreffenden Person an der Sitzung bzw. beim fraglichen Tagesordnungspunkt ausschließt. Liegt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Interessenkonflikt vor, der einen Ausschluss von der Sitzung bzw. vom Tagesordnungspunkt erforderlich macht, ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. am Tagesordnungspunkt sowie an der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung wird schriftlich wie mündlich begründet und in der Niederschrift dokumentiert und der Geschäftsstelle der NSK mitgeteilt.

e) Nach Sitzungen

Wird nach einer Sitzung bekannt, dass bei einer Person, die an den Beratungen und / oder den Beschlussfassungen teilgenommen hat, Interessenkonflikte vorgelegen haben oder haben könnten, prüft die Sitzungsleitung, ggf. in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des MRI, ob der gesamte Beratungs- und Beschlussprozess der Sitzung oder zu einem



nationale stillkommission



betreffenden Tagesordnungspunkt hinfällig und zu wiederholen ist. Dies ist der Fall, wenn nach Abwägung aller Umstände auf der Grundlage der Geschäftsordnung die Person an der Sitzung bzw. am Tagesordnungspunkt nicht hätte teilnehmen dürfen. Die Entscheidung trifft letztlich die Präsidentin oder der Präsident des MRI; die Entscheidung teilt sie / er der Geschäftsstelle der NSK und der Sitzungsleitung mit. Die Sitzungsleitung leitet ggf. die notwendigen Maßnahmen ein.



Annex 4 – Muster für datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>

Ich bin damit einverstanden, folgende Daten, die meine Person betreffen, im Portal der Nationalen Stillkommission (NSK) selbst zu erfassen und bereitzustellen:

- meinen Lebenslauf; gilt nicht für externe Expertinnen und Experten
- die Interessenerklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Tätigkeiten für die NSK

Ich stimme zu, dass die von mir erfassten Daten, unter der Verantwortung des Max Rubner-Instituts (MRI) in verschlüsselter Form im Portal der NSK ausschließlich für die **Zwecke** der NSK gespeichert und verarbeitet werden.

Die Zwecke der NSK ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die ich im Portal der NSK zur Kenntnis genommen habe **(hier Pflichtfeld zum ankreuzen)**.

Zu den Zwecken gehört, dass die Arbeiten der NSK **unabhängig und transparent** erfolgen und dass hierzu die von mir erfassten und bereitgestellten Daten einem Begutachtungs- und Bewertungsprozess gemäß der Geschäftsordnung der NSK unterzogen werden. Ich stimme daher zu, dass die von Erst- und Zweitgutachterin / Erst- und Zweitgutachter im Portal der NSK erstellten Gutachten und die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des MRI erstellte Bewertung und Entscheidung dazu im Portal der NSK gespeichert und verarbeitet wird.

Hinweis:

Nach § 27Abs.1 BDSG können Ihre Daten ohne erneute Einwilligung für statistische Zwecke im Rahmen der NSK verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung Ihre Interessen an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Die statistische Verarbeitung gilt bis zur Löschung, s. Ziffer A.d.



Ich nehme zur Kenntnis, dass die Rücknahme der vorliegenden Einwilligungserklärung i.V.m. §12 (1) Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung der NSK zum unverzüglichen Ausscheiden aus der NSK führt.

Weitergabe der Daten / Einblick durch Dritte (Lesezugriff, Bearbeitungsfunktion)

(s.o.) Ich bin damit einverstanden, dass folgende Personen Einblick (Lesezugriff) in meine erfassten und bereitgestellten Daten nehmen:

- Alle Mitglieder der NSK, einschließlich des Vorsitzes der NSK
- Alle ständigen Gäste der NSK
- Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der NSK
- Präsidentin oder Präsident des MRI für die Bewertung und Entscheidung

Bearbeitungsfunktion haben die genannten Personen jeweils nur für ihre eigenen Daten.

Externe Expertinnen und Experten, die temporär zu bestimmten Tagesordnungspunkten bei Sitzungen bzw. zu bestimmten Themen eingeladen werden, erhalten keinen Einblick (Lesezugriff, Bearbeitungsfunktion) in die Daten der genannten Personenkreise, sondern nur auf ihre eigenen Interessenerklärungen.

(s.o.) Ich nehme zur Kenntnis, dass externe Personen oder Institutionen, die keinen Zugriff auf das Portal der NSK haben, auch keinen Einblick (Lesezugriff, Bearbeitungsfunktion) in meine erfassten und bereitgestellten Daten erhalten.

Hinweise zum Datenschutz

A. Allgemeine Angaben

a. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Herr Prof. Dr. Pablo Steinberg, Präsident

Max Rubner-Institut (MRI)

Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Haid-und-Neu-Str. 9, 76131 Karlsruhe



**nationale
stillkommission**



Telefon: +49 (0)721 6625 0, Fax: +49 (0)721 6625 111

E-Mail: praesident@mri.bund.de

c/o Geschäftsstelle der Nationalen Stillkommission (NSK)

Frau Univ.-Prof. Dr. med. Regina Ensenaer, Leiterin des Instituts für Kinderernährung,
Vorsitzende der NSK

Haid-und-Neu-Str.9, 76131 Karlsruhe

Telefon: +49 (0)721 6625-670, Fax: +49 (0)721 6625-238

Email: regina.ensenaer@mri.bund.de

b. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Kai-Uwe Groß

Max Rubner-Institut (MRI)

Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch

Hermann-Weigmann-Straße 1, 24103 Kiel

Telefon: +49 (0) 431 609-2289

E-Mail: datenschutz@mri.bund.de

c. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Ihre Einwilligung, in Verbindung mit der Geschäftsordnung der NSK

d. Dauer der Speicherung:

-bei Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft: unverzügliche Löschung, wenn Entscheidung über Mitgliedschaft negativ ausfällt; sonst gilt nächster Spiegelstrich;

-bei allen anderen Personen: Dauer der Mitgliedschaft / Mitwirkung zzgl. drei Jahre nach Beendigung, sofern demgegenüber keine Betroffenenrechte geltend gemacht werden, siehe Ziffer B. Die Notwendigkeit der Speicherung bis zu drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft / Mitwirkung ergibt sich aus statistischen Zwecken gemäß § 27 Abs.1 BDSG (s.o.). Bei Mitgliedern, die für weitere drei Jahre ernannt wurden, endet die Speicherung der Daten aus den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft mit Beginn der zweiten Amtszeit;



- e. **Beschwerderecht:** Sollten Sie sich hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das MRI in Ihren Rechten verletzt fühlen, haben Sie ein Beschwerderecht nach Artikel 77 DSGVO gegenüber einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die für das MRI zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0; Fax: +49 (0)228-997799-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

B. Allgemeine Rechte als Betroffene / Betroffener

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die Betroffene oder der Betroffene eine umfassende Einsicht in die sie oder ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffene oder den Betroffenen, unrichtige sie oder ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO)

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffene oder den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sie oder ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind (siehe Ziffer A.d.), rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffene oder den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der sie oder ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die Betroffenen ein.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)



Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffene oder den Betroffenen, die sie oder ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient. Die Tätigkeiten der NSK dienen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffene oder den Betroffenen, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Das Recht gilt gemäß § 36 BDSG nicht, wenn eine öffentliche Stelle durch Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

C. Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht in Art. 13 und 14 vor, dass der Verantwortliche die Betroffene oder den Betroffenen über die Art und Weise, wie ihre oder seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte ihr oder ihm in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für die Betroffene oder den Betroffenen in Zusammenhang mit allgemeinen Dienstleistungen des MRI ist unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.mri.bund.de/de/datenschutz/>

Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift
